

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XVI. —

Breslau, den 24sten April 1816.

B e k a n n t m a c h u n g,

den Wirkungskreis der Regierungen der Provinz Schlessien betreffend.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 28ten Februar c. die Ausführung der Verordnung vom 30sten April v. J. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial = Behörden, in der Provinz Schlessien anzubefehlen und die nähern Bestimmungen zu erlassen geruht haben: so sind zur Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls sogleich die nöthigen Vorbereitungen getroffen worden, und es wird nunmehr sämmtlichen Behörden und Eingeseßenen der Provinz Schlessien in Betreff des künftigen Wirkungskreises der Schlessischen Provinzial = Regierungen folgendes eröffnet:

1) Mit dem 1sten Mai c. treten die in Gemäßheit der Verordnung vom 30sten April a. pr. organisirten vier Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln und Reichenbach in Wirkksamkeit.

2) Die äußern Gränzen der Bezirke der genannten Regierungen sind dergestalt bestimmt, daß:

- a) Der Bezirk der Breslauschen Regierung die Kreise Breslau, Neumarkt, Namslau, Brieg, Ohlau mit Wanssen, Strehlen, Dels, Trebnitz, Wartenberg, Guhrau, Militsch, Steinau, Wohrlau und Kreuzburg enthält. Der Kreuzburgsche Kreis sollte zwar nach der Verordnung vom 30. April a. pr. zu dem Bezirk der Regierung zu Dppeln geschlagen werden, des Königs Majestät haben indeß auf das Gesuch der Einsassen desselben nachzugeben geruht, daß dieser Kreis auch ferner einen Theil des hiesigen Regierungs-Departements ausmache.
- b) Die Regierung zu Liegnitz enthält die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freystadt und Grünberg, nebst dem preuß. Antheil an der Ober-Lausitz, mit Ausnahme des Theils der Ober-Lausitz, welcher der Regierung zu Frankfurt an der Oder zugetheilt worden ist.
- c) Die Regierung zu Reichenbach enthält die Kreise Nimpfisch, Münslerberg, Frankenstein, Reichenbach, Schwelbnitz, Striegau, Vollenhahn, Landshut, Hirschberg, Lauer und die Grafschaft Glatz.
- d) Die Regierung zu Dppeln enthält die Kreise Dppeln, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Rattibor, Leobschütz, Cosel, Lößl, Groß-Strehlitz, Falkenberg, Neustadt, Meisse und Grottkau ohne Wanssen.

Mit Ausnahme des Halts Wanssen, welcher von dem Grottkauer Kreise, mit Vorbehalt der aus der Vergangenheit sich herschreibenden Communal-Verhältnisse, abgetrennt und dem Ohlauer Kreise zugeschlagen wird, bleiben die Grenzen der Kreise in Schlesien vor der Hand unverändert. Die durch die örtlichen Verhältnisse in Zukunft etwa nöthig werdende Abtrennung einzelner Ortscastellen von einem Kreise und deren Zulegung zu einem anderen, Theilung zu großer und Vergrößerung der zu kleinen Kreise, wird der Zukunft, nach genauer Ermägung der Verhältnisse und der Wünsche der Interessenten, vorbehalten. Die Kemter Bodland und Neuhof, welche zum großen Theil im Rosenbergschen Kreise liegen und nur einzelne Vorwerke und resp. Zinsdörfer im Kreuzburgschen Kreise haben, stehen, vor der Hand, in so weit es das Domänial-Interesse betrifft, ganz unter der Dppelnschen Regierung, an welche die betreffenden Domänen-Pächter daher auch die ganzen Pacht- und Rendantur-Gefälle, auch in so weit sie für die im Kreuzburgschen Kreise belegenen Vorwerke und Zinsdörfer entrichtet werden, abzuführen haben.

3) Eine jede der vier Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Dppeln und Reichenbach, bearbeitet in dem ihr angewiesenen, vorstehend angegebenen Territorial-Bezirk alle Gegenstände der Polizey-, Militär- und Finanz-Verwaltung, welche nach der Verordnung vom 30. April v. J. und den anderweitigen bekannten gesetzlichen Bestimmungen zum Ressort der Regierungen gehören.

4) Ausgenommen von dem zeitherigen Geschäftskreis der Regierungen sind diejenigen Gegenstände, deren Bearbeitung nach den deshalb bereits ergangenen und noch ergehenden höchsten Bestimmungen für die ganze Provinz zum Ressort des Ober-Präsidenten und des hier errichteten Consistorii und Schul-Collegii und des Medicinal-Collegii übergeht. Ich behalte mir vor, wegen des Wirkungskreises beyder letzten Collegien besondere Bekanntmachungen zu erlassen.

5) Ausgenommen von dem allgemeinen Uebergange der Geschäfte an die neuen Regierungen sind ferner nach der Bestimmung des hohen Ministerii diejenigen allgemeinen, die ältere und neuere Zeit umfassenden Cassen-Rechnungs- und Liquidations-Sachen, welche, ohne Nachtheil für die vorgeschriebene schnelle Beendigung der Geschäfte, keine Trennung gestatten, und welche daher bey denjenigen Regierungen in dem ganzen alten Umfange zu Ende geführt werden müssen, von welchen solche bisher bearbeitet worden sind. Nach diesem Grundsatz werden auch ferner, mit Ausschluß der Doppelascher und Reichenbachschen Regierung, von der Breslauer und Liegnitzer Regierung, und zwar von einer jeden der beyden letzten Regierungen, in ihrem zeitherigen Territorial-Bezirck bearbeitet:

- a) Die Einziehung der Reste an Einnahme, und Fürsorge für die Berichtigung der Reste an Ausgabe, aus der Compensations-Periode, deren Dauer von Einem hohen Ministerio bis zum 1. Junius 1812 verlängert worden ist.
- b) Die Einziehung der Festungs-Claffen-Steuer-Reste aus dem Edict vom 6. December 1812.
- c) Das ältere Liquidations-Wesen, in so fern es sich aus der Verwaltungs-Periode des ehemaligen General-Comite' herschreibt.
- d) Die Beendigung des Liquidations- und Rechnungswesens aus der Kriegs-Periode vom Jahr 1806 — 8, welches früher von der besondern, unter dem Vorsich des Herrn Obersten von Frankenberg niedergesetzt gewesen-nen Militair-Rechnungs-Regulirungs-Commission bearbeitet worden, seit dem August v. J. aber von der hiesigen Regierung übernommen worden, welcher Gegenstand auch in Zukunft und zwar wie zeither für ganz Schlessien von der hiesigen Regierung bearbeitet wird.
- e) Das Liquidationswesen aus der Periode vom 1. März bis ult. Decbr. 1812 aus den Edicten vom 19. Decbr. 1812 und 27. Septbr. 1815.
- f) Das Liquidationswesen aus den Jahren 1813 — 14 und die Ausfertigung der Lieferscheine nach dem Edict vom 3. Junius 1814.
- g) Die Legung der detachirten Militair-Cassenrechnung aus der Kriegs-Periode von 1813 — 1814 unter der Verwaltungszeit des Militair-Gouvernements, wird in der zeitherigen Art von hier erfolgen, desgleichen

- h) die damit in Verbindung stehende Rechnungslegung über das Militair-Bekleidungs-Magazin und die zur Bekleidung und Ausrüstung der Truppen angekauften oder requirirten Gegenstände von derselben Zeit.
- i) Die Beendigung der Geschäfte der vormaligen Provinzial-Kriegs-Commissionen, wird von den Regierungen zu Breslau und Liegnitz von jeder für ihren bisherigen Geschäftsbereich erfolgen.
- k) Da die Auseinandersetzung des Provinzial-Servis-Cassenwesens mit Schwierigkeiten verbunden seyn würde, so werden alle ältern und neuen Servis-Angelegenheiten, welche sich aus der Periode vor dem 1. Januar 1816 herschreiben, von der hiesigen und Liegnitzer Regierung für den zeitlichen Bezirk einer jeden bearbeitet werden. Es werden daher alle Einnahme-Reste bis zum 1. Januar 1816 resp. zur hiesigen und Liegnitzer Casse eingezogen, welche dagegen auch alle bis zum 1. Januar c. rückständige Ausgaben leisten wird. Die Einnahme der Servis-Beiträge vom 1. Januar c. ab, und die darauf ausstehenden Reste, so wie die Ausgabe der Servis-Zahlungen von gleichem Zeitpunkt ab, geht dagegen an die betreffenden neuen Regierungen nach dem künftigen Umfange einer jeden über.

6.) Die Vieh-Assicuranz-Societät wird sich in Zukunft zweckmäßig nach den verschiedenen Regierungs-Departements theilen lassen. Bis dahin werden die Viehsterbe-Liquidationen der Regierung, zu deren Bezirk der betreffende Kreis nach der neuen Organisation gehört, eingesandt, welche selbige dann nach vorgängiger Anweisung der landesherzlichen Commission der Regierung, in deren Departement der Sitz und die Haupt-Residentur der zeitlichen Societät belegen ist, zusenden, und letztere für die Vertheilung auf die Societät in der zeitlichen Art sorgen wird.

7.) Da jetzt in Schlessen nur zwey Arbeitshäuser, zu Tauer und Brieg, bestehen, so wird vorläufig das Arbeitshaus zu Tauer die Sträflinge aus den Bezirken der Liegnitzer und Reichenbachschen Regierung, und das Arbeitshaus zu Brieg die Sträflinge aus dem Oppelnischen und hiesigen Regierungs-Departement aufzunehmen haben.

Bei den Irren-Anstalten wird dasselbe Verfahren statt finden. Die Anweisung zur Aufnahme der Bagabonden in das Corrections-Haus zu Schweidnitz wird dagegen jede Regierung nach den gesetzlichen Bestimmungen ertheilen, und solche jedesmal der administrirenden Königl. Regierung zu Reichenbach bekannt machen.

Die Anträge zur Aufnahme hilflosbedürftiger Armen in das Kreuzburger Armenhaus werden die betreffenden Königl. Regierungen an das Ober-Präsidium gelangen lassen.

Die Beyträge für sämtliche Institute wird jede der Königl. Regierungen in ihrem Bezirke einziehen, und solche beyammen an die betreffende Casse derjenigen Königl. Regierung einsenden, welcher die Administration des Instituts zugeht.

Breslau, den 20. April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Schlesien,
M e r k e l.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Einrichtung des Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 30sten April v. J. ist bereits zur allgemeinen Kenntniß gekommen, daß künftig für jede Provinz ein Consistorium bestehen soll; dessen Einrichtung ist im Werke, und da dessen Wirksamkeit unverzüglich anfangen soll, so findet sich Unterzeichneter veranlaßt, vorläufig und bis auf nähere Allerhöchste Bestimmung über den Geschäftsumfang des neuen Consistoriums, so wie überhaupt über das künftige Ressort der Geistlichen- und Schulen-Sachen in der Provinz Schlesien Folgendes öffentlich bekannt zu machen:

- I. Die bisherigen Geistlichen- und Schulen-Deputationen der Schlesiſchen Regierungen hören mit dem 24sten d. M. auf.
- II. Der Wirkungs-Creis

des Consistoriums von Schlesien

umfaßt die Bezirke der Regierungen von Breslau, Liegnitz, Reichenbach und Oppeln. Es hat seinen Sitz allhier im Hauptorte der Provinz.

- III. Es verwaltet die Geistlichen- und Schulen-Angelegenheiten in dem ad II. bezeichneten Bezirke, theils unmittelbar, theils werden sie von den ihm untergeordneten, den Regierungen beigegebenen Geistlichen- und Schulen-Commissionen bearbeitet.

Zu unmittelbarer Verwaltung des Consistoriums gehören:

a) in Beziehung auf das protestantische Kirchenwesen,

- 1) die Leitung und Ober-Aufsicht über das gesammte kirchliche Leben in der Provinz, und die Aufrechterhaltung des Cultus in seiner Würde nach den Grundsätzen der protestantischen Kirchen und der vorgeschriebenen Liturgie;

2) die

- 2) die Leitung der durch die zu erwartende Synodal-Verordnung vorgeschriebenen Thätigkeit;
 - 3) die besondere Aufsicht auf den geistlichen Stand, die Ausübung der Disciplin über die Superintendenten, Pfarrer und Kandidaten, und die Leitung d. s. Verfahrens bei Suspension und Remotion eines Geistlichen;
 - 4) die Prüfung der Candidaten und ascendirenden Geistlichen;
 - 5) die Confirmation und Ordination aller Geistlichen und Installation der Superintendenten, bezügleichen auch die Revision der Superintendenten-Kirchen;
 - 6) die Bestimmung der Texte für den Bußtag und das Erntedankfest, und überhaupt die Anordnung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten nach Maßgabe der höhern Orts ergehenden Verfügung;
 - 7) die Ertheilung aller Dispensationen, soweit solche zeitlich und gesetzlich den geistlichen Provinzial-Behörden zustanden;
 - 8) die Gründung neuer Kirchen-Systeme, die Trennung bester und die Einföhrung vagirender Gemeinden;
 - 9) die Bestätigung der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und Stiftungen, und
 - 10) allgemeine Kirchen-Collecten-Sachen.
- b) In Beziehung auf das Schulwesen:
- 1) die Ober-Aufsicht und die Leitung der innern Angelegenheiten aller, der gesammten Provinz angehörenden allgemeinen Bildungs-Anstalten beider Confessionen, mit Ausnahme der hiesigen Universität;
 - 2) insbesondere das Entwerfen oder Abändern der Lehrpläne; Genehmigung zu neuen Schulgesetzen und zur Abschaffung der alten, und in Ansehung des gesammten Elementar-Schulwesens, die Vorschrift der Lehr-Objecte und der Grundsätze für die Methode;
 - 3) die Einrichtung und Bestätigung neuer, sowohl öffentlicher, als auch Privat-Lehr-Anstalten;
 - 4) Prüfung der an den höhern Schulen und allgemeinen Provinzial-Instituten anzustellenden Lehrer und Schulamts-Candidaten;
 - 5) das Abhalten der Abiturienten-Prüfungen durch Mitglieder des Consistoriums;
 - 6) die Ausübung der Disciplin bei dem Lehrer-Personal;
 - 7) die Verwaltung aller öffentlichen, allgemeinen der ganzen Provinz angehörenden Schul-Fonds, als der katholischen Haupt-Schul-Casse und des Provinzial-Schul-Fonds;
 - 8) Ver-

- 8) Vertheilung der Stipendien ;
- 9) Bestätigung neuer Schul-Fundationen.

IV. Unter der Verwaltung der Regierungen von Liegnitz, Reichenbach und Oppeln, und der ihnen beigeordneten Geistlichen und Schul-Commission, verbleiben innerhalb ihres Bezirks vorgängig folgende Gegenstände :

- a) die Ausübung des Königl. Patronats und die Berufung zu den dahin gehörigen Stellen ;
- b) die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen und Schulen, Königl. und Privat-Patronats und anderer frommen Stiftungen, mit Ausschluß der ad III. b. 7. erwähnten Schul-Fonds ;
- c) die Leitung der, die Kirchen und Schulen angehenden Rechtsstreitigkeiten ;
- d) die Prüfung und Einwilligung zur Veräußerung, Verpfändung, Erb- und Zeitverpachtung aller zum Kirchen-, Pfarrer- und Schul-Vermögen gehörigen Grundstücke ;
- e) die Bau-Angelegenheiten sämmtlicher Kirchen, Pfarrer und Schulen.

Für den Breslauischen Regierungs-Bezirk stehen alle diese eben genannten Gegenstände unter der Verwaltung des Consistoriums.

V. Die landesherrlichen Rechte circa Sacra, in Betreff der katholischen Kirche, werden für die ganze Provinz von dem Ober-Präsidenten wahrgenommen und verwaltet. — Auch die Königl. Regierungen sind verpflichtet, diese Rechte in ihrem Bezirke zu beachten, und wo ihnen zu nahe getreten wird, dem Ober-Präsidium Nachricht zu geben.

VI. Vom 1sten Mai d. J. an, tritt das Consistorium von Schlesien in Wirksamkeit, so wie überhaupt von dieser Zeit an alle in dieser Bekanntmachung erhaltene Anordnungen in Ausübung kommen.

Hiernach haben sich die Herren Superintendenten, Landräthe, Magistrate, und Jedermann, den es angeht, zu achten.

Breslau, den 20sten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Schlesien,

M e r c e l.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

N^o. 119. Bekanntmachung, den Wirkungskreis der Königl. Regierung zu Breslau betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 30. April v. J., der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J., der von einem hohen Ministerio unter dem 7. März erlassenen Verfügungen und der vorstehenden Bekanntmachung des Oberpräsidii der Provinz Schlesien, macht die unterzeichnete Regierung zu Breslau sämmtlichen von ihr ressortirenden Behörden und Einsassen, sowohl des hiesigen Breslauschen Regierungs-Departements, als der Kreise, welche nach der Allerhöchsten Bestimmung in Zukunft einen Theil des hiesigen Regierungs-Bezirks ausmachen sollen, folgendes bekannt.

Mit dem 1. Mai tritt die, in Gemäßheit der Allerhöchsten Befehle neue organisirte Regierung zu Breslau in den Gränzen und dem Geschäftsumfang, welchen die Anordnung vom 30. April v. J. und die oben angeführten erläuternden Bestimmungen festsetzen, in Wirksamkeit.

Der Bezirk der Regierung zu Breslau enthält künftig die Kreise: Breslau, Neumarkt, Namslau, Brieg, Ohlau mit Wanssen, Strehlen, Dels, Trebnitz, Wartenberg, Kreuzburg, Militzsch, Guhrau, Steinau und Wohlau.

Von dem gegenwärtigen Breslauschen Regierungs-Departement, gehen die Kreise: Neisse, Grottkau ohne Wanssen, Oppeln, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Lublinitz, Cosel, Leobschütz, Beuthen, Pleß, Falkenberg, Rattibor, Tost, Neustadt, an die in Oppeln; die Kreise: Kimpfisch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Strieg u. Bollenhahn und die Grafschaft Glatz, an die in Reichenbach errichtete Regierung über.

Sämmtliche Landrätthlichen Officia, Steuer-, Domainen-, Rent-, Accise- und Zoll-Beamten und Aemter, alle Polizey-Beehörden und Magisträte der Städte und alle Einsassen der gedachten Kreise, werden daher angewiesen, vom 24sten April d. J. ab alle Berichte und Eingaben nicht weiter an die hiesige Regierung, sondern an die betreffende Regierung zu Oppeln und Reichenbach zu richten, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche nach Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung des Schlesienschen Oberpräsidii, auch ferner von der hiesigen Regierung, auch für die den Regierungen zu Oppeln und Reichenbach überwiesenen

nen Kreise bearbeitet werden sollen, über welche daher auch in Zukunft an die hiesige Regierung zu berichten ist.

Alle Kassen- und Domainenpächter haben jedoch die Einnahme für den Monat April, und letztere die bis ultimo April fälligen Pachtgelder oder Rendantur-Gefälle, noch an hiesige Cassen einzufenden.

Die unterzeichnete Regierung kann sich von dem zeitherigen Gebiets-Umfang der ihr anvertraut gewesenen Verwaltung nicht trennen, ohne sämmtlichen Behörden und Einsassen der aus ihrem Geschäftsbezirk ausscheidenden Kreise und Städte, ihre ganze Zufriedenheit und herzlichsten Dank zu sagen, für den regen Eifer, für das schöne Verhalten und die edelmüthige Bereitwilligkeit, womit selbige, gleich den Behörden und Einsassen der übrigen dem Breslauer-Regierungs-Bezirk auch ferner verbleibenden Kreise, die Maßregeln der Regierung zur Erhaltung des Vaterlandes in den schwierigsten Verhältnissen unterstützt haben.

Der Regierung wird das Andenken an so großherzige Einsassen, welche die glänzendsten Beweise unerwählter Anhänglichkeit an Sr. Majestät den König unsern Allergnädigsten Herrn, an sein Allerdurchlauchtigstes Haus und an den Staat gegeben haben, stets theuer und unvergessen seyn, sie wird auch in Zukunft an dem fortschreitenden Wohlstande dieser Kreise den lebhaftesten Antheil nehmen, und jede sich darbietende Gelegenheit mit Eifer benutzen, diese ihre unwandelbare Gesinnung zu bekräftigen.

Die Behörden und Einsassen der zeither zum Liegnitzischen Regierungs-Departement gehörig gewesenen Kreise: Militzsch, Guhrau, Steinau und Wohlau, werden hierdurch von deren mit dem 1. May d. J. erfolgenden Ueberweisung an die hiesige Regierung mit der Aufforderung benachrichtigt, vom 24. d. M. ab ihre Berichte und Eingaben nicht weiter an die Liegnitzische, sondern an die hiesige Regierung zu richten.

Es versteht sich von selbst, daß alle Steuer-, Accise- und Zoll-Gefälle, Pacht-Rendantur-Gefälle und andere Einnahmen, für den ganzen Monat April noch an die Liegnitzische Regierung in eben der Art abgeführt werden müssen, als vorstehend in Ansehung der Einnahmen aus den mit dem 1. Mai d. J. von dem hiesigen zum Bezirk der Regierungen zu Oppeln und Reichenbach übergehenden Kreisen vorgeschrieben worden ist.

Wir erwarten von sämmtlichen Behörden und Einsassen der gedachten von dem Liegnitzischen Departement dem hiesigen Regierungsbezirk zutretenden Kreise,

daß sie unsern Anordnungen mit Vertrauen entgegen kommen werden. Die möglichste Erhaltung und Beförderung des Wohles des Ganzen so wie jedes Einzelnen, wird der stete Gegenstand unserer Sorgfalt seyn.

Was den weitern Geschäfts-Umfang der Regierung zu Breslau betrifft, so werden wegen des für die ganze Provinz Schlessien in Breslau eingesetzten Consistorii und Schul-Collegii so wie in Ansehung des Medicinal-Collegii, von Seiten des Schlessischen Oberpräsidii die nähere Bekanntmachung n. erlassen werden.

Wegen derjenigen Geschäfts-Gegenstände, welche der erfolgten Theilung des jetzigen Breslauischen Regierungs-Departements ohnerachtet, dennoch auch in Folge höherer Bestimmungen entweder für ganz Schlessien oder für den ganzen zeitherigen Breslauischen Regierungs-Bezirk, von der hiesigen Regierung bearbeitet werden sollen, wird zur Vermeidung unnöthiger Wiederholung auf die vorstehende Bekanntmachung des Schlessischen Ober-Präsidii Bezug genommen, und sämtliche Behörden und Einsassen auf dessen Inhalt verwiesen. Unter dieser Maasgabe gehen im Allgemeinen mit dem 1. Mai d. J. alle zum Ressort der Regierungen gehörigen Angelegenheiten in den von dem bisherigen Breslauischen Regierungsbezirk an andere Regierungsbezirke abgetretenen Kreise auf diejenigen Regierungen über, zu deren Bezirke die abgetretenen Kreise geschlagen sind, und gleichmäßig übernimmt die Regierung zu Breslau den Geschäftsbetrieb für die in ihrem Bezirke von dem zeitherigen Liegnitzer Regierungs-Departement überwiesenen Kreise.

Die Angelegenheiten, welche zum Ressort der Regierung gehören, sind in der Verordnung vom 30. April v. J. bestimmt. Die bisherige Eintheilung der Regierung in fünf Deputationen hört mit dem 1. May d. J. in Gemäßheit jener Verordnung auf, und tritt dagegen die Scheidung der Regierung in zwei Abtheilungen unter den in gedachter Verordnung enthaltenen Bestimmungen ein.

Es sind daher

- 1) alle Berichte und Eingaben, welche zeither an die Polizei- und Militair-Deputation gingen, mit Ausnahme der Gewerbe- und Bausachen, an die erste Abtheilung;
- 2) alle Berichte und Eingaben, welche zeither an die Finanz- und Abgaben-Deputation adressirt wurden, dergleichen die Gewerbe- und Bausachen, an die zweite Abtheilung der Regierung zu richten;
- 3) alle Berichte und Eingaben, welche zeither an die Geistliche- und Schul-Deputation giengen, werden an das hier errichtete Consistorium und Schul-Collegium

gium gerichtet, welches hier ohne Unterschied auch diejenigen Gegenstände bearbeitet, welche bei andern von dem Sitze des Consistorii und Schul-Collegii entfernten Regierungen zum Ressort der ersten Abtheilung der Regierung gehören.

Die hiesige Regierung nimmt der Allerhöchsten Bestimmung gemäß in Zukunft die Benennung an:

„Königliche Preussische Regierung zu Breslau.“

Es sind demnach sämtliche Berichte und Eingaben an die Königl. Preuss. Regierung zu Breslau zu richten, jedoch sowohl außerhalb bei der Adresse, als auch innerhalb unter dem Rubro mit dem Vermerke:

Erste Abtheilung, Zweite Abtheilung;

dem Gegenstande nach zu bezeichnen, zu welcher Abtheilung solche gehören.

Uebrigens wird in Ansehung der Form der zu erstattenden Berichte auf die deshalb früher erlassenen Vorschriften, Bezug genommen und wiederholt, daß unter dem Rubro eines jeden Berichtes, außer der Angabe der Abtheilung, zu welcher der Bericht gelangen soll, die römische Zahl und Journal-Nummer der veranlassenden Verfügung bemerkt seyn muß, damit das Auffuchen der letztern dem Journal und der Registratur keinen unnöthigen Zeitverlust verursache.

In Ansehung der künftigen Bestimmung der Districte der Bau-Inspectoren und Steuerräthe wird die besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Breslau den 20. April 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Breslau.

Nro. 120. Betreffend die Eintheilung der Steuerräthlichen Departements.

Die neue Organisation der Königl. Regierungen in Schlesien hat eine anderweitige Steuerräthliche Departements-Eintheilung nöthig gemacht, und es ist daher die Provinz Mittel-Schlesien, als zur Königl. Bresl. Regierung gehörig, in drei Steuerräthliche Departements eingetheilt worden, wonach

- 1) dem Steuerrath Herrn von Dammig zu Breslau, die Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter zu Breslau, Ganth, Hundsfeld, Neumarkt und Bohrau;
- 2) dem Steuer-Rath Herrn Döpping zu Dels, die Accise, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter zu Bernstadt, Brieg, Constadt, Kreuzburg, Festenberg, Juliusburg, Löwen, Medzibor, Ranslau, Dels, Ohlau,

Pitschen, Strehlen, Reichthal, Wansen, Wartenberg, und Bralin, Filiale von Wartenberg;

- 3) dem Steuerrath Herrn Reudel zu Militsch, die Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter zu Aufhalt, Auras, Guhrau, Herrnsstadt, Köben, Militsch mit a) Freyhan und b) Wildbahn, [Filial-Aemter,] Prausnitz, Kauden, Steinau, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Trebnitz, Tschirnau, Winzig, und Wohlau, zur Aufsicht und Revision vom 1. Mai c. ab zugetheilt worden.

Sämmtlichen hier oben genannten Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern wird daher solches, mit der Anweisung bekannt gemacht, sich allen Dienst-Anordnungen des ihnen vorgesezten Steuerraths pflichtmäßig zu unterwerfen, übrigen aber vom 1. Mai c. ab, alle bisher an die Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation in Dienstsachen über indirecte Abgaben gerichtete Berichte an die Königl. Regierung mit dem Vermerke II. Abtheilung, nach Maassgabe des vorstehenden Haupt-Publikandi de hodierno einzureichen.

Breslau den 20. April 1816.

Königl. Breslausehe Regierung.

Nro. 121. Die unversteuerten Niederlagen von Ungar und Desterreicher Weinen betreff.

Um dem Mißbrauche vorzubeugen, welcher aus der Verstattung der unversteuerten Niederlagen von Ungar und Desterreicher Weinen entsteht, haben des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz folgendes festzusetzen und mittelst Rescript vom 22. v. M. zu v. ordnen befunden.

- a) Die Berechtigung zur Haltung unversteuerter Lager von Desterreicher und Ungar Weinen ist dahin beschränkt, daß solche in der Regel nur zum Absatz im Lande bestimmt ist.
- b) Um aus diesen Niederlagen unversteuert nach dem Auslande versenden zu können, ist die Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii erforderlich, welche durch die Königl. Regierung nachgesucht werden muß, u. d. den Umständen nach entweder ertheilt oder verweigert werden wird. Eine solche Verstattung kann jedoch zu jeder Zeit zurückgenommen werden.
- c) Die Bestände der jetzt bestehenden Niederlagen, nicht aber der neue Zugang, können vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an, noch bis

bis zum letzten December künftigen Jahres auch von denjenigen Weinhandlern Gefällefrei ausgeführt werden, welchen hinführo diese Befugniß nicht eingeräumt wird; es muß aber bei der Anmeldung zum Ausgange besonders scharfe Controlé über die wirkliche Ausfuhr statt finden.

Den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Departements, bei welchen sich dergleichen unversuerte Wein-Niederlagen befinden, ingleichen den Besitzern dieser Wein-Niederlagen, werden vorsehende-Bestimmungen zur Nachricht und genauesten Achtung hierdurch bekannt gemacht.

P. XXIV. 1137. April.) Breslau den 11. April 1816.

A. D. III. 172. April.)

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 122. Wegen Liquidirung der durch Compensation bei dem 2. und 3. Termin der Vermögens-Steuer nicht berichtigten Natural-Leistungen.

Mitteltst Verfügung vom 31. October s. pr. Amtsblatt Stück 44 ist wegen Bearbeitung des Liquidations-Geschäftes der aus der Periode vom 1. März bis letzten December 1813 in Lieferungs-Scheinen zu vergütigenden Natural-Leistungen zwar schon eine nähere Anleitung gegeben, da jedoch aber der höheren Anweisung gemäß das diesfällige Revisions-Geschäft mit der größten Genauigkeit bearbeitet, und auf den ursprünglichen Betrag der ertheilten Anerkennnisse zurückgegangen werden soll; so finden wir, um dieser Bestimmung genau zu entsprechen, für nöthig, noch nachstehendes zur Nachricht, Achtung und pünktlichsten Befolgung bekannt zu machen.

- 1) Der Haupt-Nachweisung Litt. A. über die ertheilten Haupt-Anerkennnisse müssen die Haupt-Anerkennnisse in originali beigelegt, und einem jeden dieser Haupt-Anerkennnisse müssen hinwiederum die Special-Liquidationen acclubirt werden; wobei nur noch bemerkt wird, daß diese Liquidationen nicht etwa auf den ganzen Kreis lauten dürfen, sondern es muß in selbigen jedes Dominium und Gemeinde mit resp. Lieferungs- und Bonifications-Betrage speciell nachgewiesen seyn, so wie solches bei den Special-Liquidationen der Periode vom 1. Januar 1813 bis ult. Juny 1814 der Fall ist.
- 2) In der Haupt-Nachweisung Litt. B. müssen die sämtlichen von den Königl. Landrätthl. Officiis ausgestellten Special-Anerkennnisse auf das genaueste auf-

- aufgeführt werden, dergestalt, daß die Haupt-Summe dieser Nachweisung mit der Haupt-Summe der Nachweisung ganz genau übereinstimmt.
- 3) Der Liquidation Litt. C. müssen die sämtlichen Special-Anerkenntnisse, es mag darauf noch etwas; oder auch gar nichts zu compensiren bleiben, beige-fügt, und jedes Special-Anerkenntniß muß in derselben aufgeführt werden, indem die Haupt-Summe dieser Liquidation mit den Haupt-Summen der beiden Haupt-Nachweisungen Litt. A. und B. ganz genau übereinstimmen muß.
 - 4) Auf denjenigen Special-Anerkenntnissen, deren Betrag sich zur Vergütung in Lieferungs-Scheinen qualificiret, muß von Seiten der Compensations-Commissionen attestirt werden, daß Inhaber derselben keine Vermögens- und Einkommensteuern mehr zu berichtigen haben; auf denjenigen Anerkenntnissen hingegen, wo über den Betrag der darauf abgerechneten Vermögens-Steuer nichts überschüssig, soll darunter vermerkt werden, daß dieselben nur auf den compensirten Betrag gültig gewesen, und keine Ansprüche darauf mehr statt finden.
 - 5) Findet sich bei den bereits übergebenen Special-Anerkenntnissen, daß viele derselben unrichtig berechnet sind, und daher in Ermangelung der Special-Liquidation, worinnen die Ortschaften mit ihren Leistungen und Forderungen speciell aufgeführt sind, nicht geprüft werden können. Es wird daher hiermit jedem Kreis-Steuer-Amt zur Pflicht gemacht, die ausgefertigten Special-Anerk. ntnisse nochmals genau durchzurechnen, um dadurch alle un-nöthige zu Rückfragen Anlaß gebende Rechnungs-Fehler zu vermeiden; eben so
 - 6) finden sich mehrere Anerkenntnisse, auf welchen die Unterschriften der Land-räthlichen Officia; ja sogar die Atteste von den Compensations-Commissarien, auf welchen Betrag die Anerkenntnisse noch gültig sind, vermißt werden. Dies hat weiter nichts als eine unverzeihliche Nachlässigkeit zum Grunde, und wird daher für jedes dergleichen unvollständige Anerkenntniß eine Strafe von 1 Rthl. festgesetzt, indem solches sehr leicht vermieden werden kann, wenn dieselben vor ihrer Absendung genau geprüft werden.
 - 7) Sollten Fälle vorkommen, daß ein oder das andere Anerkenntniß verloren gegangen, so müssen Duplikate angefertigt, und darauf pflichtmäßig von dem

dem Landrätthlichen Officio attestiret werden, daß das Original dasselben wirklich verlohren gegangen.

- 8) Müssen die Special-Anerkennnisse sauber geheftet und numerirt werden, damit keines derselben verlohren gehen kann.
- 9) Damit alles dieses gehörig vervollständiget werden kann, werden die bereits eingegangenen diesfälligen Liquidationen remittiret werden, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß deren baldige Berichtigung und forderksamste Remission ganz ohnfehlbar gewärtiget wird; und
- 10) da endlich Fälle vorkommen dürften, daß Interessenten, welche auf den 2. und 3. Termin zu compensiren haben, auf den 1. Termin noch schuldig sind; so wird in diesem Falle bestimmt, daß keinem dieser Interessenten die ausgefertigten Lieferungs-Scheine ausgehändiget, sondern zu Berichtigung der Reste zurückbehalten werden sollen, welches auch mit den Abgabe-Restir bis ult. December 1814 die nehmliche Bewarndniß hat. In dieser Rücksicht müssen daher die Beträge der auszufertigenden Lieferungs-Scheine in der Art gestellt werden, daß die Abtragung der Reste eines jeden Restanten in dergleichen Scheinen kein Hinderniß finde.

Plenum. VIII. May) 735. Breslau, den 12. April 1816.
 982.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 123. Wegen den Nachrichten von den Tabaks-Erndten.

Durch die Verfügung vom 9. July 1814 (Amtsbl. Stük XXVIII unter N. 199.) sind alljährlich Berichte über den jedesmaligen Ausfall der Tabaks-Erndten und über den Preis der Tabaksblätter erfordert worden. Nach einem Beschluß Eines Hohen Finanz-Ministerii wird aber von nun an die Einsendung dieser Nachrichten erlassen, welches den betreffenden Landrätthlichen Officien, Polizei-Directorien und Magisträten hiermit bekannt gemacht wird.

P. VI. April 1778. Breslau den 16. April 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 8. Betreffend die Erhebung, der Erbschafts-Stempel-Abgabe, von dem wahren Werth der erbschaftlichen Vortheile.

Um nach der Absicht des Gesetzes, die Erbschafts-Stempel-Abgabe jederzeit nur von dem wahren Werth der erbschaftlichen Vortheile erheben zu lassen, ist von dem hohen Justiz- und Finanz-Ministerio für die Fälle, wo durch eine, nach dem Erbanfalle vorschrittmäßig aufgenommene, mithin glaubwürdige Taxe, der wahre Werth eines zum Nachlasse gehörenden liegenden Grundstückes oder dinglichen Rechts zur Zeit des Erbanfalls nachgewiesen wird, festgesetzt worden, daß alsdann nur diese Taxe bei der Erbschafts-Stempel-Bestimmung zum Grunde gelegt werden soll, wenn gleich sie weniger als der letzte Erwerbspreis, oder eine frühere ritterschaftliche oder Feuer-Societäts-Taxe beträgt. Dagegen muß aber auch ein gleiches geschehen, wenn die neue Taxe, sie mag Theilangshalber, oder Behufs der Nachweisung des Werths zur Stempel-Bestimmung oder zu irgend einem andern Zwecke aufgenommen seyn, den letzten Erwerbungspreis oder eine schon vorhandene Taxe übersteigt. Ergiebt sich aber, daß der letzte Erwerbungspreis, oder die etwa vorhandene ritterschaftliche oder Feuer-Societäts-Taxe dem wirklichen Werthe des Gutes oder dinglichen Rechts zur Zeit des Erbanfalls notorisch nicht gleich kommt, sondern bedeutend abweicht, so muß der wahre Werth durch eine besonders aufzunehmende vorschrittmäßige Taxe bestimmt werden. Diese Bestimmung in Antrag zu bringen, gebührt nicht nur dem Fisco, der einen höhern Werth des zu versteuernden Gegenstandes behauptet, sondern auch dem Erbnehmer, der entgegengesetzter Meinung ist, und fallen die Kosten dieses Verfahrens dem succumbirenden oder demjenigen Theil zur Last, dessen Behauptung durch die Taxe nicht verifizirt wird.

Dies wird allen Unterg.richten in Oberschlesien zur genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht, zugleich mit der Aufgabe: in Fällen, wo der wahre Werth des Gegenstandes dem letzten Erwerbungspreise oder der öffentlichen Taxe notorisch nicht gleich kommt, sondern solche bedeutend übersteigt, mit der betreffenden Provinzial-Finanz-Behörde zu communiciren und die Aeußerung derselben abzuwarten.
Brieg den 5. April 1816.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nro. 9. Betreffend die Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses von den Untergerichten des Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts der seit dem 30. Juli 1812 bei ihnen ergangenen öffentlichen Aufforderungen, Edictal-Citationen unbekannter Erben, Real-Prätendenten, anderer Gläubiger, abwesender Ehegatten, Cantonisten und anderer Interessenten.

In dem § 5 der in der Gesetzsammlung Nro. 343 befindlichen Anweisung über die nach erfolgter Aufhebung der Suspension der Militair Prozesse bei dem gerichtlichen Verfahren zu beobachtende Modalitäten vom 20. März d. J. ist verordnet:

„daß von sämtlichen Ober-Landes-Gerichten genaue, über ihr ganzes Departement sich erstreckende Listen sämtlicher Edictal-Citationen, welche seit Emanirung der Suspensions-Edicte vom 30. Juli 1812 und 4. Mai 1813 bereits erlassen sind, und bis zur Rückkehr des Armeecorps aus Frankreich noch erlassen werden, gefertigt, und an den Herrn General-Lieutenant von Zietzen zur Bekanntmachung an alle unter seinem Befehl stehende Regimenter und Bataillons gesendet werden sollen.“

Damit nun das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht in den Stand gesetzt werde, diese Liste auf das schleunigste befördern zu können; so wird sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien hierdurch aufgegeben, nicht nur binnen 8 Tagen nach Ausgabe des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes, ein vollständiges Verzeichniß der seit dem 30. Juli 1812 bey ihnen ergangenen öffentlichen Aufforderungen, Edictal-Citationen unbekannter Erben, Real-Prätendenten, anderer Gläubiger, abwesender Ehegatten, Cantonisten und anderer Interessenten nach dem unten angegebenen Schema und mit Rücksicht auf den § 4 der Eingangs erwähnten Anweisung mit der größten Genauigkeit zu extrahiren, und ganz ohnfehlbar zur Aufnahme in die verordneten Listen anher zu schicken, sondern auch hiermit dergestalt zu continuiren, daß die in obiger Anweisung angeordneten 2 monatlich zu fertigenden Listen der neuen Edictal-Verlautungen resp. in der Mitte Juni, August, October, December 1816, Februar, April, Juni 1817 u. s. w. spätestens hier eingehen.

Brieg den 11. April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

S c h e m a

des Verzeichnisses der seit dem 30. Juli 1812 im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien ergangenen öffentlichen Aufforderungen, Edictal-Citationen unbekannter Erben, Real-Präsidenten, anderer Gläubiger, abwesender Ehegatten, Cantonisten und anderer Interessenten, für die Untergerichte des Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts-Departements.

Nro.	Wenn?	Von wem? dem Ger- richt?	Auf wessen Antrag?	An wen und in welcher Absicht die Vorladung ergangen?	Welche Frist oder auf wel- chen Tag der pccentori- sche Termin ansetzt?	Ort, wo der Termin ansetzt?	Welcher Nachtheil oder Präjudiz auf den Aus- bleibungs- oder Unter- lassungs-Fallen gedroht worden?
------	-------	--------------------------------	--------------------------	---	--	--------------------------------------	---

B e k a n n t m a c h u n g ,

den Wirkungskreis der Königl. Regierung zu Dppeln betreffend.

Nachdem des Königs Majestät durch die Verordnung vom 30. April v. J. die Errichtung einer Regierung zu Dppeln angeordnet, und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Febr. c. den alsbaldigen Eintritt derselben in Thätigkeit, zu befehlen geruhet haben, so wird in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls und in Folge der Bestimmungen eines hohen Ministerii und der unter 20. d. M. ergangenen Bekanntmachung des Ober-Präsidenten von Schlesien, in Betreff des künftigen Wirkungs-Kreises der Regierung zu Dppeln, Folgendes bekannt gemacht.

Der Bezirk der Königl. Regierung zu Dppeln enthält die Kreise: Neiße, Grottkau ohne Wansau, Dppeln, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Lublinitz, Rosel, Teobtschütz, Beuthen, Pleß, Falkenberg, Rattibor, Lößl, Neustadt

Die zeitherigen Grenzen dieser Kreise bleiben vorläufig ungedändert, mit Ausnahme des Grottkauschen Kreises, von welchem der Halb Wansau abgetrennt und dem Ohlauschen Kreise zugeschlagen wird. — Der Landrath Grottkauschen Kreises hat daher alle, diesen District betreffende Acten und statistische Nachrichten, dem Landrath Ohlauschen Kreises zu übergeben. — In Ansehung der aus der Vergangenheit sich herschreibenden Communal-Verhältnisse wird durch diese Abtrennung, wie es sich von selbst versteht, in den Ansprüchen und Verpflichtungen des Halbs Wansau, gegen den bleibenden Theil des Grottkauer Kreises, nichts geändert. Die Kemter Weidland und Neuhoff resortiren, obgleich einzelne Vorwerker und Zinsbdrfer im Krensburgschen Kreise liegen, vorläufig, insoweit es das Romanial-Interesse betrifft, ganz von der Regierung zu Dppeln, an welche daher auch die Beamten die sämtlichen Pachtgelder und Gefälle abzuführen haben. —

ben. — In den Grenzen der Kreise Kreuzburg und Rozenberg wird aber durch diese vorläufige Einrichtung, welche nur bezweckt, daß zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges ein Pächter nur unter einer Regierung stehen soll, nichts geändert. — Vom 24. April c. ab, haben sämtliche Behörden und Einsäßen der vorstehend genannten Kreise, ihre Berichte und Eingaben nicht weiter an die hiesige, sondern an die Regierung zu Dppeln, zu richten und nach Dppeln abzusenden. —

Die Einnahmen für den Monath April c. müssen jedoch wie Kassen, und die in diesem Monathe fälligen Pacht-, Silber- und Rendantur-Gefälle die Pächter, an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einsenden, etwanige Reze aber an die Haupt-Casse nach Dppeln abliefern. — In Ansehung des inneren Geschäfts-Umfanges der Regierung zu Dppeln wird bemerkt, daß im allgemeinen alle, nach Inhalt der in der Gesefhsammlung befindlichen Verordnung vom 30. April v. J. zum Refsort der Regierungen gehörige Angelegenheiten, mit Einschluß der Medicinal-Polizei- und der äußeren Kirchen- und Schulen-Angelegenheiten, nach den deshalb ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, in dem oben angegebenen Geschäfts-Bezirk, zur Regierung in Dppeln übergehen. — Ausgenommen sind daher bloß die Gegenstände, welche vor das hier für die ganze Provinz errichtete Consistorium und das Medicinal-Collegium hieselbst, gehören, und diejenigen Geschäfte aus der ehemaligen Verwaltungs-Periode, welche, weil sie ohne Nachtheil nicht getrennt werden können, nach der Bestimmung des hohen Ministerii, auch noch ferner von der Regierung zu Breslau, für die ganze Provinz, über den zeitherigen Umfang des hiesigen Regierungs-Departements, bearbeitet werden sollen. — Diese Geschäfte sind in der Bekanntmachung des Ober-Präsidentii vom 20. April d. J. speciell aufgeführt. — Unter diesen Ausgaben tritt die Regierung zu Dppeln, mit dem 1. May c. in Thätigkeit, der kürchhöchsten Bestimmung gemäß, unter der Benennung:

Königl. Preuß. Regierung zu Dppeln.

In Gemäßheit der Verordnung vom 30. April v. J., welche die zeitherige Abtheilung der Regierungen in fünf Deputationen aufhebt, scheidet sie sich in zwei Abtheilungen, von welchen:

1) die erste, die Gegenstände, welche zeither zum Refsort der Militair- und Polizei-Deputation gehörten, mit Ausnahme der Gewerbe- und Bau-Sachen, bearbeitet. — Ingleichen gehöret zu dieser Abtheilung, außer der Verwaltung der Medicinal-Polizei, auch noch, unter den speciellen Bestimmungen in der Bekanntmachung des Ober-Präsidentii vom 20. d. M., die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, so wie die Aufsicht auf die Schulen und deren Betrieb, nach dem vom Consistorio festgesetzten Lehrplawe, wie nicht minder die Aufsicht auf die Beachtung der landesherrlichen jura circa sacra, um, wo ihnen

ihnen zu nahe getreten wird, dem Ober-Präsidio Nachricht zu geben. — Die Geistliche- und Schulen-Commission, so wie Sanitäts-Commission, sind dieser Abtheilung für die Gegenstände beigegeben, welche das Regierungs-Resort in dieser Verwaltungs-Partie betreffen, und respective ist unter Kenntnißnahme des Regierungs-Präsidii, die Sanitäts-Commission das Organ des Medicinal-Collegii, insbesondere für das Wissenschaftliche des Medicinal-Wesens, so wie die Geistliche- und Schulen-Commission das Organ des Consistorii, für die Gegenstände dessen Ressorts.

2) Die zweite Abtheilung bearbeitet diejenigen Geschäfte, welche bisher vor die Abgaben- und Finanz-Deputation gehörten; ingleichen die Gewerbe- und Bau-Sachen.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges wird vorgeschrieben, daß alle Berichte und Eingaben zwar an die Königl. Regierung zu Oppeln zu adressiren, jedoch sowohl außerhalb bei der Adresse, als auch innerhalb unter dem Rubro, mit dem Vermerk: erste Abtheilung, zweite Abtheilung; je nachdem der Bericht oder die Eingabe an erstere oder letztere gelangen soll.

In Ansehung der Form der zu erstattenden Berichte, werden die deshalb von der hiesigen Königl. Regierung erlassenen früheren Vorschriften in Erinnerung gebracht und wiederholt, daß unter dem Rubro eines jeden erforderlichen Berichts, außer der oben vorgeschriebenen Bezeichnung der Abtheilung, die römische Zahl und Nummer der veranlassenden Verfügung bemerkt seyn muß. — In Ansehung der künftigen Eintheilung der Districte der Bau-Inspectoren und Steuer-Räthe, werden besondere Bekanntmachungen ergehen.

Noch erfülle ich eine angenehme Pflicht, indem ich in meinem und Namens der übrigen Herrn Mitglieder der Regierung zu Oppeln, den Einsäßen des ihr in Zukunft anvertrauten Departements, die aufrichtige Versicherung gebe, daß das alleinige eifrige Bestreben der Regierung dahin gerichtet seyn wird, das Wohl eines so wichtigen Theils der Provinz auf alle Weise zu erhalten und zu fördern. — Die Regierung schmeichelt sich dagegen mit der Hoffnung: daß alle Behörden und Einsäßen ihren redlichen Bemühungen mit Vertrauen entgegen kommen, und die Anordnungen derselben mit eben dem regen Eifer und Anhänglichkeit, an Sr. Majestät den König und den Staat, unterstützen werden, durch welche sie sich in den vergangenen schwierigen Verhältnissen auszeichnet haben.

Breslau den 22. April 1816.

Chef-Präsident der Königl. Regierung in Oppeln.
Graf von Reichenbach.